

# **Zivilrecht V**

## **(Erbrecht)**

### **Gewillkürte Erbfolge I**

#### **– Grundlagen**

# Wiederholung

- Wie unterscheidet sich die Erbfolge nach dem **Parentelsystem** von der nach dem Gradualsystem?
  - Berücksichtigung von Erben, auch wenn sie durch die Zahl der vermittelnden Geburten weiter entfernt vom Erblasser sind
  - i.E. Bevorzugung der jüngeren Generationen

# Wiederholung

- Erläutern Sie das **Repräsentations-** und das **Eintrittsprinzip** in § 1924 II und III.
  - Erbrecht innerhalb eines Stammes
  - Abkömmlinge werden durch lebenden Abkömmling vor ihnen ausgeschlossen bzw. treten bei dessen Tod an seine Stelle

# Wiederholung

- Wie wirkt sich der gesetzliche Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft** auf das Ehegattenerbrecht aus?
  - Pauschale Erhöhung des Erbteils
  - i.E. Vereinfachung gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen

## Fall 4:

Urban und seine Frau Michaela leben im gesetzlichen Güterstand; sie sind kinderlos. Als Urban stirbt, leben noch seine Großeltern väterlicherseits sowie ein Onkel mütterlicherseits.

Wie sieht die gesetzliche Erbfolge aus?

Wem steht die umfangreiche Bibliothek klassischer und moderner Literatur des Urban zu?

# Fall 4:

- Gesetzliche Erbfolge
  - Gesetzliche Erben
    - Michaela, § 1931 I
    - Großeltern und Onkel gem. § 1926 I (3. Ordnung)
  - Höhe der Erbteile
    - Michaela als Ehegatte gem. § 1931 I 1:  $\frac{1}{2}$
    - Erhöhung gem. § 1371 I um  $\frac{1}{4} \rightarrow \frac{3}{4}$
    - Rest von  $\frac{1}{4}$  gem. § 1926 II zu je  $\frac{1}{16}$  auf die Großeltern; gem. § 1926 III 1 tritt Onkel mit  $\frac{1}{8}$  an Stelle der vorverstorbenen Großeltern
    - Aber:  $\frac{1}{8}$  fällt nach § 1931 I 2 ebenfalls an Michaela ( $\frac{1}{2} + \frac{1}{4} + \frac{1}{8}$ )
- Bibliothek: Voraus gem. § 1932

## Fall 5:

Der Inhaber einer Metallwarenfabrik Siegfried Stahl hat folgendes formgültiges Testament errichtet: „Von meinen drei Söhnen soll derjenige alleiniger Erbe sein, der zum Zeitpunkt meines Todes nach seinem Alter und nach seiner beruflichen Ausbildung am besten für die Übernahme des Betriebs geeignet ist. Die anderen Söhne sowie meine Ehefrau sollen Vermächtnisse in Höhe von jeweils 250.000 € erhalten.“ Beim Tod des Stahl besucht sein Sohn Arthur noch das Gymnasium, Berthold ist Rechtsreferendar und Christian studiert im 4. Semester Betriebswirtschaftslehre. Wie ist die Erbfolge zu beurteilen?

# Testierfreiheit

- Begriff
  - Verfügung von Todes wegen (VvTw):  
***Rechtsgeschäftliche Anordnung über Vermögen, die erst nach dem Tod wirksam werden soll***
  - Formen: Testament und Erbvertrag
- Inhalt (§§ 1937 ff.)
  - Erbeinsetzung/Enterbung
  - Vermächtnis
  - Auflage
  - Sonstiges



# Schutz der Testierfreiheit

- **Keine vertragliche Verpflichtung, § 2302**
  - Schutzzweck: Erblasserwillen
  - Nur auf Verpflichtungsgeschäfte bezogen
- **Höchstpersönlichkeit, §§ 2064 f., 2274**
- **Widerruflichkeit einseitiger Verfügungen, § 2253**
- **Auslegung nach Erblasserwillen, § 2084**
- **Relevanz des Motivirrtums, § 2078 II**
- **Erbunwürdigkeit, § 2339**

# Grenzen der Testierfreiheit

- **Gesetzliche Verbote, § 134**
  - Verbot von Verfügungen von Todes wegen zugunsten von Trägern und Mitarbeitern von Heimen gemäß **§ 14 I und V HeimG**
  - Schutzzweck
    - Keine Ausnutzung der besonderen Situation
    - Heimatmosphäre
  - Möglichkeit behördlicher Ausnahmegenehmigung, § 14 VI HeimG

# Grenzen der Testierfreiheit

- **Sittenwidrigkeit, § 138**
  - Grundlagen: Testierfreiheit und Pflichtteilsrecht
  - Beurteilungsmaßstab und -zeitpunkt
    - **Gesamtwürdigung:** Motivation des Erblassers *und* Wirkungen des Rechtsgeschäfts
    - Mögliche **Zeitpunkte der Beurteilung:** Errichtung der Verfügung von Todes wegen oder Erbfall
    - **Problem:** Änderung von tatsächlichen Umstände und/oder Bewertungsmaßstäben
  - **Grundrechte** als objektive Wertordnung der Verfassung

# Grenzen der Testierfreiheit

- **Sittenwidrigkeit, § 138**

- Fallgruppen

- Einflussnahme auf höchstpersönliche Entscheidungen (z.B. Eheschließungsfreiheit)
- Testamente zu Lasten der Allgemeinheit (z.B. sog. „Behindertentestament“)
- Zurücksetzung naher Angehöriger (z.B. „Geliebtentestament“)

# Grenzen der Testierfreiheit

- Numerus clausus der Verfügungsarten
- Zeitliche Grenzen
  - Nacherbeneinsetzung, § 2109
  - Testamentsvollstreckung, § 2210

# Testierfähigkeit

- Besondere Geschäftsfähigkeit
- Altersstufen, § 2229 I und II
  - < 16: Testierunfähigkeit
  - Ab 16: Testierfähigkeit, aber Einschränkungen hinsichtlich der Form, §§ 2247 IV, 2233 I
  - Ab 18: „Volle“ Testierfähigkeit

# Testierfähigkeit

- Testierunfähigkeit wegen geistiger Gebrechen, § 2229 IV
  - Voraussetzungen: vgl. §§ 104 Nr. 2, 105 Nr. 2
  - Maßgeblicher Zeitpunkt: Errichtung Testament
  - Beweislast
- Fähigkeit zum Abschluss eines Erbvertrags
  - Erblasser: Volle Geschäftsfähigkeit, § 2275
  - Vertragspartner: Allgemeine Vorschriften

# Höchstpersönlichkeit

- Formelle Höchstpersönlichkeit
  - **Keine Stellvertretung**
  - Kein „*testamentum mysticum*“  
(Bezugnahme auf weitere Schriftstücke, die ihrerseits nicht den Voraussetzungen der Verfügung von Todes wegen entsprechen; vgl. aber z.B. § 582 ABGB)



# Höchstpersönlichkeit

- Keine Bestimmung durch Dritte, § 2065
  - Grundsatz
    - **Keine Entscheidung über Gültigkeit, § 2065 I**
    - **Keine Entscheidung über Person des Bedachten und Gegenstand der Zuwendung, § 2065 II**
    - Primat der Auslegung
  - **„Bestimmung“ und „Bezeichnung“**
    - Auswahl aus eng bezeichnetem Personenkreis
    - Festlegung der Auswahlkriterien durch Erblasser

# Höchstpersönlichkeit

- Keine Bestimmung durch Dritte, § 2065
  - Ausnahmen
    - Zweckvermächtnis, § 2156
    - Auflagenbegünstigter, § 2193
    - Auswahl des Testamentsvollstreckers, §§ 2198, 2200
    - Auseinandersetzung zwischen Miterben, § 2048 S. 2

## Fall 5:

Der Inhaber einer Metallwarenfabrik Siegfried Stahl hat folgendes formgültiges Testament errichtet: „Von meinen drei Söhnen soll derjenige alleiniger Erbe sein, der zum Zeitpunkt meines Todes nach seinem Alter und nach seiner beruflichen Ausbildung am besten für die Übernahme des Betriebs geeignet ist. Die anderen Söhne sowie meine Ehefrau sollen Vermächtnisse in Höhe von jeweils 250.000 € erhalten.“ Beim Tod des Stahl besucht sein Sohn Arthur noch das Gymnasium, Berthold ist Rechtsreferendar und Christian studiert im 4. Semester Betriebswirtschaftslehre. Wie ist die Erbfolge zu beurteilen?

## Fall 5:

- Erbeinsetzung eines Sohnes
  - Nicht ersichtlich, **welcher** Sohn bedacht sein soll
  - Verstoß gegen § 2065 II?
    - Personenkreis durch Erblasser eingegrenzt
    - Sachliche Kriterien hinreichend bestimmt
    - Aber:
      - Keine Festlegung der Person, die den Erben bezeichnen soll
    - **Auslegung:** (-)
  - Erbeinsetzung unbestimmt und daher nichtig

# Fall 5:

- Vermächtnisse
  - Auslegung nach § 2085
  - Vermächtnisanordnung anhängig von Erbeinsetzung
  - Nichtigkeit gemäß § 2085 2. HS
- Gesetzliche Erbfolge
  - Ehefrau: gem. §§ 1931 I 1, III, 1371 I: **1/2**
  - Söhne: gem. § 1924 I, IV: jeweils **1/6**